

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2136 041

BRAO § 24; NRW VO über die Übertragung von Befugnissen der Landesjustizverwaltung nach der Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. Oktober 1959, GVBl 149

Die Oberlandesgerichtspräsidenten sind im Lande Nordrhein-Westfalen nicht befugt, über Zulassungsanträge gemäß § 24 BRAO zu entscheiden.

BGH, Beschl. v. 31. Mai 1965 - AnwZ (B) 2/65 - Ehrengerichtshof Hamm (Westf.)

BUNDESGERICHTSHOF

AnwZ (B) 2/65

BESCHLUSS

In der Zulassungssache

des Rechtsanwalts Dr. Mathias S [REDACTED]
in W [REDACTED]/Rhein, B [REDACTED]straße [REDACTED],

Antragstellers und Beschwerde-
führers,

gegen

die Justizverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Oberlandesgerichtspräsidenten in Köln,
dieser vertreten durch den Generalstaatsanwalt beim
Oberlandesgericht in Hamm (Westf.),

Antragsgegnerin und Beschwerde-
gegnerin.

- 2 -

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat am 31. Mai 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Glanzmann, des Rechtsanwalts Heins, des Bundesrichters Börtzler, des Rechtsanwalts Schulten, des Bundesrichters Dr. Spengler, des Rechtsanwalts Petersen und des Bundesrichters Dr. Vogt

nach mündlicher Verhandlung
beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des Antragstellers werden der Beschluß des 1. Senats des Ehrengerichtshofs für Rechtsanwälte des Landes Nordrhein-Westfalen in Hamm (Westf.) vom 19. November 1964 und der Bescheid des Oberlandesgerichtspräsidenten in Köln vom 26. November 1962 aufgehoben.

Für das Verfahren vor dem Ehrengerichtshof und dem Bundesgerichtshof werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I.

Der Antragsteller wurde 1960 als Rechtsanwalt bei dem Landgericht und dem Amtsgericht in Bonn zugelassen. Entsprechend der ihm erteilten Erlaubnis richtete er seine Kanzlei in Wesseling ein. 1961 wurde Berzdorf - unter Beibehaltung seiner Zugehörigkeit zum Landgericht Köln - nach Wesseling eingemeindet. 1962 beantragte der Antragsteller, ihn gemäß § 24 Abs. 1 BRAO zugleich beim Landgericht in Köln zuzulassen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Diesen Antrag hat der Oberlandesgerichtspräsident in Köln durch Bescheid vom 26. November 1961 abgelehnt. Der Antragsteller hat gerichtliche Entscheidung beantragt. Der Ehrengerichtshof hat den Antrag zurückgewiesen. Dagegen richtet sich die sofortige Beschwerde des Antragstellers. Die Antragsgegnerin beantragt, die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.

II.

Die Beschwerde ist zulässig (§ 42 Abs. 1 Nr. 4 BRAO). Sie ist auch begründet.

1. Der Oberlandesgerichtspräsident war nicht befugt, über den Antrag auf Simultanzulassung gemäß § 24 BRAO zu entscheiden.

Auf Grund der Ermächtigung des § 224 BRAO hat die Antragsgegnerin (der Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen) durch Verordnung vom 1. Oktober 1959 (GVBl NW 1959, S. 149) eine Reihe von Befugnissen auf die Oberlandesgerichtspräsidenten übertragen, darunter nach § 1 Nr. 1 a der Verordnung:

"die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, die Zulassung als Rechtsanwalt bei einem Gericht, der Wechsel der Zulassung und die Versagung der Zulassung (§ 6 bis 12, 18 bis 21, 23, 33, 207 und 209 BRAO)."

Der § 24 BRAO ist nicht mit aufgeführt. Diese Einschränkung hat ihren guten Sinn. Ein Antrag auf Simultanzulassung nach § 24 BRAO wirft nämlich, jedenfalls solange noch keine allgemeine Feststellung im Sinne dieser Vorschrift vorliegt, für die Landesjustizverwaltung die Frage auf, ob sie eine

solche Feststellung treffen soll oder nicht. Dieser enge Zusammenhang zwischen allgemeiner Feststellung und Zulassung im Falle des § 24 BRAO läßt es sinnvoll erscheinen, die Entscheidung über beides in einer Hand zu belassen. Infolgedessen ist auch die Entscheidung über solche Zulassungsanträge allgemein der Antragsgegnerin selbst vorbehalten und nicht auf die Oberlandesgerichtspräsidenten übertragen.

2. Der Oberlandesgerichtspräsident durfte somit über den Zulassungsantrag hier nicht entscheiden, sondern hätte das der Antragsgegnerin selbst (dem Justizminister) überlassen müssen. Sein Bescheid kann schon aus diesem Grunde keinen Bestand haben. Ebenso muß der Beschluß des Ehrengerichtshofs aufgehoben werden, der den Bescheid des Oberlandesgerichtspräsidenten bestätigt hat.

3. Der Senat ist nicht in der Lage, in der Sache selbst abschließend zu entscheiden. Es fehlt bisher an einer Entscheidung über den Antrag seitens der dafür zuständigen Behörde. Das ist nachzuholen. Dabei wird die Antragsgegnerin Gelegenheit haben, darüber zu befinden, ob eine allgemeine Feststellung gemäß § 24 BRAO geboten ist oder nicht (vgl. dazu BGHZ 42, 207).

4. Die Kostenentscheidung folgt aus § 201 Abs. 2 BRAO,
§ 13 a FGG.

Glanzmann

Heins

Börtzler

Schulte

Spengler

Petersen

Vogt